



Ulrich Eisenhardt: Kaiserliche Gerichtsprivilegien

QUELLEN UND FORSCHUNGEN
ZUR HÖCHSTEN GERICHTSBARKEIT
IM ALTEN REICH

HERAUSGEGEBEN
VON
ANJA AMEND-TRAUT,
FRIEDRICH BATTENBERG, ALBRECHT CORDES,
IGNACIO CZEGUHN, PETER OESTMANN
UND WOLFGANG SELLERT

Band 78

Kaiserliche Gerichtsprivilegien

Ihre Bedeutung für die Entwicklung
der Rechtspflege im Alten Reich

Von

ULRICH EISENHARDT

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2023 Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)

Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei,
Brill Schöningh, Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht,
Böhlau, V&R unipress und Wageningen Academic.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich
geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen
bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung:
Urkunde vom 14. März 1508, Kaiser Maximilian I.
© Rst. Nürnberg, Kaiserliche Privilegien Nr. 584

Umschlaggestaltung: Michael Haderer, Wien
Satz: le-tex publishing services, Leipzig

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-412-52858-4

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	13
Ziel der Untersuchung.....	15
Zu den verwandten Quellen.....	17
A Gerichtsprivilegien und Gerichtsverfassung im Mittelalter	21
§ 1 Die Gerichtsverfassung im mittelalterlichen Reich	21
I. Gerichtsprivilegien als Rechtsquelle.....	21
II. Der König als oberster Gerichtsherr im Reich	23
III. Die Gerichtsverfassung des Reiches	28
1. Überblick.....	28
2. Die königliche Gerichtsbarkeit – Vom königlichen Hofgericht zum Reichshofgericht.....	28
3. Die königlichen Hof- und Landgerichte und die Gerichtsprivilegien	31
4. Das königliche Kammergericht	40
IV. Die Gerichtsverfassung in den Landesherrschaften	43
1. Die weltlichen Gerichte.....	43
2. Die geistlichen Gerichte	44
V. Die Gerichte in den Städten.....	45
§ 2 Die Entwicklung der Gerichtsprivilegien im Mittelalter	46
I. Überblick.....	46
II. Die Erteilung und Bestätigung von Privilegien	47
III. Das <i>privilegium fori</i>	48
1. Begriff und Bedeutung.....	48
2. Die Entwicklung des <i>privilegium fori</i>	50
3. Die geistlichen Gerichte und ihre Zuständigkeit	53
IV. Das <i>privilegium de non evocando</i>	58
1. Das <i>ius evocandi</i>	58
2. Der Begriff des <i>privilegium de non evocando</i>	59
3. <i>Privilegia de non evocando</i> und Gerichtsstandsprivilegien... ..	59
4. Ab wann gab es <i>privilegia de non evocando</i> ?	68
5. Zum Fortbestand der <i>privilegia de non evocando</i> nach 1495.....	73
6. Der Bedeutungswandel der Evokationsprivilegien	77

V.	Die Exemtionsprivilegien	78
1.	Begriff	78
2.	Ungewissheiten bei der Einordnung der Privilegien	79
3.	Abgrenzung von den Gerichtsstandsprivilegien	80
VI.	Gerichtsstandsprivilegien	83
1.	Begriff	83
2.	Die Gerichtsstandsprivilegien in der Goldenen Bulle	84
3.	Die verschiedenen Arten von Gerichtsstandsprivilegien	85
4.	Abgrenzung von anderen Privilegien, Kombinationen	93
VII.	Das <i>privilegium de non appellando</i>	95
1.	Überblick	95
2.	Das Rechtsmittel der Appellation	96
3.	Die Bestimmungen der Goldenen Bulle (1356)	99
4.	Beschränkte und unbeschränkte Appellationsfreiheit	112
5.	Streitgegenstände, welche die Appellation ausschlossen	113
6.	Die Befolgung der Appellationsprivilegien	115
7.	Die ersten <i>privilegia de non appellando</i>	116
8.	Appellationsbehinderungen als Konkurrenz zu den <i>privilegia de non appellando</i>	117
9.	Die Insinuation von Appellationsprivilegien	118
10.	Die Folgen einer verstärkten Erteilung von <i>privilegia de non appellando</i>	119
VIII.	Andere Gerichtsprivilegien	120
1.	Überblick	120
2.	Die <i>privilegia electionis fori</i>	120
3.	Austrägalprivilegien	122
4.	<i>Privilegia de non arreslando</i>	125
5.	<i>Privilegium primae instantiae?</i>	126
6.	Das Immunitätsprivileg	128
IX.	Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung	129
1.	Rechtsverweigerungsklauseln in Gerichtsprivilegien	129
2.	Ursprung und Charakter der Rechtsverweigerungsklauseln	131
§ 3	Die Rechtsprechung des königlichen Hofgerichts	132
I.	Die Tätigkeit des königlichen Hofgerichts	132
1.	Die Entwicklung der königlichen Gerichtsbarkeit	132
2.	Der Rechtszug an den König	135
3.	Die Vidimierung von Urkunden durch das Hofgericht	136
4.	Zusammenfassung	138
II.	Die untersuchten Quellen	138

III.	Streitigkeiten betreffend die Gerichtsprivilegien vor dem königlichen Hofgericht	138
1.	Einleitung	138
2.	Jurisdiktionsstreitigkeiten über die Abgrenzung zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit	140
3.	Die Gerichtsstandsprivilegien	152
IV.	Resümee zur Rechtsprechung des königlichen Hofgerichts	169
§ 4	Die Rechtsprechung des königlichen Kammergerichts	170
I.	Überblick	170
II.	Die Quellen	171
III.	Zahl und Gegenstand der Verfahren	171
IV.	Jurisdiktionsstreitigkeiten betreffend die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit	172
1.	Überblick	172
2.	Ladungen und Klagen in weltlichen Angelegenheiten vor einem geistlichen Gericht	174
3.	Verfahren in weltlichen Sachen vor geistlichen Gerichten, in denen der Papst bzw. die Kurie involviert waren	176
4.	Unterstützung der geistlichen Gerichtsbarkeit durch den Kaiser/König	178
5.	Anweisungen an geistliche und weltliche Gerichte	179
6.	Zusammenfassung	180
V.	Streitigkeiten betreffend die Gerichtsstandsprivilegien vor dem Kammergericht	180
1.	Überblick	180
2.	Abgrenzung zu Evokation und Exemtion	181
3.	Bezugnahmen auf Gerichtsstandsprivilegien einschließlich die Goldene Bulle	182
4.	Die Entscheidungen des Kammergerichts	184
5.	Verletzungsverfahren, die das Hofgericht zu Rottweil und die Landgerichte in Süddeutschland betrafen ..	186
6.	Kammergericht und Westfälische Gerichte	189
7.	Zusammenfassung	193
VI.	Die Erteilung und Bestätigung von Gerichtsstandsprivilegien ..	194
VII.	Der Widerruf von Gerichtsprivilegien	196
VIII.	Appellationen	198
1.	Überblick	198
2.	Der Rechtszug von der territorialen Gerichtsbarkeit an das Kammergericht	199

3.	Appellationen von Landgerichten, dem Hofgericht zu Rottweil und den Westfälischen Gerichten ...	200
4.	Abforderung und Appellation	201
5.	Die Zulässigkeit von Appellationen.....	202
6.	Zusammenfassung	203
IX.	Resümee zur Rechtsprechung des Kammergerichts.....	204
B	Gerichtsprivilegien und Rechtsprechung in der Neuzeit.....	207
§ 1	Die Gerichtsprivilegien nach 1500.....	207
I.	Die Reichsgerichtsbarkeit	207
II.	Die Gerichtsverfassung in den Territorien und Städten	212
III.	Erteilung, Bestätigung und Insinuation von Gerichtsprivilegien	214
IV.	Die Gerichtsprivilegien als Streitgegenstand in der Neuzeit.....	216
1.	Überblick.....	216
2.	<i>Privilegia de non evocando</i> , Exemtions- und Gerichtsstandsprivilegien	217
3.	Die <i>privilegia de non appellando</i>	218
4.	Das <i>privilegium fori</i>	223
§ 2	Die Rechtsprechung des Reichskammergerichts.....	224
I.	Überblick	224
II.	Die untersuchten Quellen.....	225
1.	Vorbemerkung.....	225
2.	Die Findbücher zu den Reichskammergerichtsakten	225
3.	Die Datenbank Höchstgerichtsbarkeit.....	227
III.	Die <i>privilegia de non evocando</i>	228
IV.	Die Gerichtsstandsprivilegien	232
1.	Überblick.....	232
2.	Die unmittelbare Bezugnahme auf die Befreiung von fremder Gerichtsbarkeit	232
3.	Die Bezugnahme auf die Goldene Bulle.....	235
4.	Verweis auf Privilegien, welche die Kompetenz zentraler königlicher Gerichte einschließlich der Hof- und Landgerichte und der Westfälischen Gerichte einschränkten	236
5.	Der Verweis auf die Befreiung von geistlicher Gerichtsbarkeit	238
V.	Die Exemtionsprivilegien	239
1.	Die „echten“ Exemtionsprivilegien	239
2.	Die Abgrenzung zu den Gerichtsstandsprivilegien.....	240
3.	Resümee	242

VI.	Die <i>privilegia de non appellando</i>	242
1.	Überblick	242
2.	Die Appellationssumme	244
3.	Spezialmaterien	244
4.	Die Bezugnahme auf reichsgesetzliche Vorschriften	246
5.	Die Wirkungen der Appellationsprivilegien	247
6.	Verstöße gegen die <i>privilegia de non appellando</i>	250
VII.	Die <i>privilegia fori</i> – Streitigkeiten über die Abgrenzung von geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit	251
1.	Überblick	251
2.	Statistisches	252
3.	Das Berufen auf das <i>privilegium fori</i>	252
4.	Das Berufen auf reichsgesetzliche Vorschriften	254
5.	Die sachliche Zuständigkeit der geistlichen Gerichte	256
6.	Streitigkeiten um die Zulässigkeit des Rechtsweges an den Apostolischen Nuntius und an die Sacra Rota Romana	260
7.	Zusammenfassung	264
VIII.	Andere Privilegien	265
1.	Überblick	265
2.	Die Austrägalprivilegien	266
3.	Die <i>privilegia de non arreslando</i>	267
IX.	Zusammenfassung zur Rechtsprechung des Reichskammergerichts	268
§ 3	Der Reichshofrat und die Gerichtsprivilegien	270
I.	Der Reichshofrat als kombiniertes Rechtsprechungs- und Regierungsorgan	270
II.	Die Erteilung von Gerichtsprivilegien durch den Reichshofrat ..	273
1.	Überblick	273
2.	Die Erteilung von <i>privilegia fori</i> und <i>electionis fori</i>	274
III.	Die Erteilungspraxis des Reichshofrats	275
1.	Die Prüfung der Anträge und die Erteilung von Auflagen ...	275
2.	Die Klärung verfassungsrechtlicher Vorfragen	276
3.	Bestrebungen des Reichshofrats, weitere Einschränkungen der kaiserlichen Jurisdiktion zu verhindern	284
4.	Die Anordnung und Förderung von Justizreformen in den Territorialstaaten	289
IV.	Die Rechtsprechung des Reichshofrates	296
1.	Gerichtsprivilegien in Prozessen vor dem Reichshofrat	296
2.	Die Gerichtsstandsprivilegien	297

3.	Jurisdiktionsstreitigkeiten die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit betreffend.....	298
4.	Die <i>privilegia de non appellando</i>	301
5.	Andere Gerichtsprivilegien.....	302
V.	Verfahren, die sich gegen das Reichskammergericht richteten ...	303
1.	Überblick.....	303
2.	Die gerügte Verletzung von Gerichtsprivilegien.....	303
3.	Andere Verfahrensgegenstände	305
4.	Die Qualifizierung dieser Tätigkeit des Reichshofrats.....	307
VI.	Resümee zur Tätigkeit des Reichshofrats	311
C	Die Wirkungen der Gerichtsprivilegien	315
§ 1	Gerichtsprivilegien und Gesetz	315
I.	Gerichtsprivilegien und Gesetz im Mittelalter	315
1.	Privileg und Gesetz	315
2.	Das <i>privilegium fori</i> und reichsgesetzliche Bestimmungen ..	318
3.	Die Privilegienerteilung in der Goldenen Bulle	320
4.	Die Beschränkung des <i>ius evocandi</i> durch reichsgesetzliche Bestimmungen	322
5.	Die Beschränkung der Jurisdiktion der Westfälischen Gerichte (Femegerichte).....	322
6.	Der Widerruf von Gerichtsprivilegien.....	324
7.	Resümee	327
II.	Gerichtsprivilegien und Gesetz in der Neuzeit	328
1.	Einleitung	328
2.	Der Privilegienbegriff in der Neuzeit.....	329
3.	Reichsgesetzliche Regelungen betreffend <i>privilegia de non evocando</i> und Gerichtsstandsprivilegien ...	331
4.	Reichsgesetzliche Bestimmungen und Appellationsprivilegien	333
5.	Die Erteilung von <i>privilegia electionis fori</i> durch Reichsgesetze.....	336
6.	<i>Privilegia fori</i> und Reichsgesetze.....	337
7.	Das Hofgericht zu Rottweil, die süddeutschen Landgerichte, die Westfälischen Gerichte und reichsgesetzliche Bestimmungen	342
III.	Resümee	343
§ 2	Gerichtsprivilegien und die Ausgestaltung der Gerichtsverfassung im Reich	347
I.	Das Zuständigkeitsproblem im Mittelalter	347

II.	Zuverlässige Zuständigkeitsregeln, durch Gerichtsprivilegien, Gesetze und Rechtsprechung in der Neuzeit.....	350
III.	Zuständigkeit und Gerichtsverfassung gegen Ende des Alten Reiches	352
§ 3	Die Gerichtsprivilegien und die Ausbildung und Anwendung von eigenständigen Partikularrechten	354
I.	Überblick.....	354
II.	Städte mit bedeutenden eigenständigen Rechtsentwicklungen ohne Appellationsprivilegien mit besonderen Streitkomplexen	355
1.	Lübeck.....	355
2.	Frankfurt am Main.....	360
3.	Zusammenfassung	363
III.	Städte mit bedeutenden eigenständigen Rechtsentwicklungen mit Appellationsprivilegien, die Streitigkeiten über spezielle Materien von der Reichsgerichtsbarkeit ausschlossen	363
1.	Überblick.....	363
2.	Nürnberg	364
3.	Hamburg	371
4.	Ergebnis	374
IV.	Zusammenfassung	374
§ 4	Gerichtsprivilegien und der Ausbau der territorialen und städtischen Gewalten	378
I.	Gerichtsgewalt und Landesherrschaft	378
II.	Der Beitrag der Gerichtsprivilegien zur Entstehung der Landesherrschaft	383
§ 5	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	386
I.	Privilegien und Gerichtsverfassung	386
1.	Gerichtsprivilegien und das Zuständigkeitsproblem.....	386
2.	Die Entwicklung einzelner Privilegien.....	386
II.	Privilegien und Gesetze.....	388
III.	Gerichtsprivilegien und Verfassung	388
1.	Die Ausbildung von Landesherrschaften	388
2.	Bestrebungen, der Schwächung der Reichsjustiz entgegenzuwirken	389
3.	Auseinandersetzungen zwischen weltlicher und kirchlicher Macht	390
4.	Verfahren gegen das Reichskammergericht vor dem Reichshofrat	391

IV.	Zum Einfluss von Gerichtsprivilegien auf die Ausbildung materiellen Rechts und Verfahrensrechts in den Reichsstädten.....	391
1.	Das materielle Recht.....	391
2.	Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht.....	392
V.	Kontinuitätslinien in der Rechtsprechung der obersten Reichsgerichte?	393
VI.	Schlussbetrachtung.....	394
	Abkürzungsverzeichnis.....	399
	Quellenverzeichnis.....	407
I.	Ungedruckte Quellen	407
II.	Gedruckte Quellen.....	409
1.	Übergreifend	409
2.	Zum königlichen Hofgericht.....	410
3.	Zum königlichen Kammergericht.....	411
4.	Zum Reichskammergericht	412
a)	Relationen, Voten und Protokolle	412
b)	Inventare der Akten des Reichskammergerichts	413
c)	Digitale Quellen	415
5.	Zum Reichshofrat.....	415
	Literaturverzeichnis	417
	Sachregister	433

Vorwort

In vielen Abhandlungen, die sich mit der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege in den Territorien, in den Städten und auf Reichsebene befassen, wird auf Gerichtsprivilegien verwiesen. Gleichwohl fehlt bislang eine zusammenfassende Darstellung über Wirkung und Bedeutung dieser Privilegien für die Rechtspflege vor 1806. Das verwundert nicht, wenn man bedenkt, dass darüber ohne die Erforschung der rechtsprechenden Praxis kaum neue Erkenntnisse erwartet werden können. Nachdem in den letzten Jahrzehnten mehr Quellen über die Tätigkeit der höchsten Gerichte im Reich zugänglicher geworden sind, kann mit größerer Aussicht auf Erfolg als in der Zeit zuvor der Versuch unternommen werden, zu untersuchen, welche Bedeutung den Gerichtsprivilegien für die Höchstgerichtsbarkeit und die Entwicklung der Rechtspflege im Alten Reich zugemessen werden muss.

In der Zeit, in der ich Mitherausgeber der „Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich“ war, hatte ich über den Kreis der Herausgeber hinaus Kontakt zu vielen Rechtshistorikern, die sich mit der Erforschung der höchsten Gerichtsbarkeit bis 1806 befasst haben. Der Teilnahme an Symposien zur Höchstgerichtsbarkeit verdanke ich manche wertvolle Anregung. Ich konnte verfolgen, wie sich im Verlauf vieler Jahre aufgrund intensiver Forschungen das Geschichtsbild zur Rechtspflege im Alten Reich nicht nur verdichtet, sondern auch verändert hat. Insbesondere die vielen Quelleneditionen haben zu neuen Erkenntnissen geführt.

Schon in meinen frühen rechtshistorischen Arbeiten habe ich mich mit Problemen der Rechtspflege in den aufstrebenden Territorialstaaten und deren Einbindung in die Gerichtsverfassung des Alten Reiches beschäftigt. Dadurch konnte ich einen ersten Eindruck von Wirkung und Bedeutung der Gerichtsprivilegien gewinnen. Für die vorliegende Arbeit konnte ich an eine Reihe früherer Abhandlungen zu den *privilegia de non appellando* und *den privilegia fori* anknüpfen.

Dank schulde ich Herrn Assessor iur. Thorsten Eisenmenger für die gute und reibungslose Versorgung mit Literatur und gedruckten Quellen. Zu danken habe ich auch meiner Frau, die geduldig und aufmerksam Korrektur gelesen hat.

Ziel der Untersuchung

Im modernen Staat der Gegenwart wird die Rechtsordnung zum überwiegenden Teil durch Gesetze geprägt, während das Gewohnheitsrecht nur theoretisch gleichgestellt ist und in der Praxis eine lediglich untergeordnete Rolle spielt. Privilegien in dem Sinne, dass den Begünstigten Sonderberechtigungen oder Befreiungen eingeräumt werden, die von den allgemeinen Rechtsregeln abweichen, sind modernen rechtsstaatlichen Ordnungen fremd.

Der uns heute geläufige Zustand, dass soziale Realität durch gesetzliche Regeln mit Rechtsgeboten gestaltet und verändert wird, ist erst in einem Entwicklungsprozess erreicht worden, der sich über etliche Jahrhunderte, beginnend mit dem Spätmittelalter, erstreckt hat.¹ Bis dahin stellten Privilegien eine wichtige Rechtsquelle dar. Indem der König/Kaiser Privilegien an Landesherren, Städte und andere verlieh, bestätigte, erweiterte, einschränkte und widerrief, gestaltete er seit dem Mittelalter das Recht auch ohne nennenswerte Gesetzgebung. Man kann die Privilegien als Herrschaftsinstrumente des Königs/Kaisers bezeichnen, ohne dass dieser bei der Verleihung und Gestaltung von Privilegien schrankenlose Freiheit genossen hätte, denn auch er stand nach mittelalterlicher Rechtsanschauung unter den Geboten des allumfassenden Rechts.² Die Rechtsmaterien, die den Inhalt der Privilegien bildeten, reichen von Gerichtszuständigkeit und Verfahren bis zu Handel und Gewerbe.³ In der nachmittelalterlichen Zeit – ab dem 16. Jahrhundert – maß die Staatsrechtslehre dem Privileg Gesetzeseseigenschaft zu.⁴

Die sich im Mittelalter herausbildende Gerichtsverfassung des Heiligen römischen Reiches Deutscher Nation war zu einem erheblichen Teil durch vom König/Kaiser verliehene Privilegien geprägt. Diese Privilegien kann man unter dem modernen Begriff der Gerichtsprivilegien zusammenfassen. Zu den wichtigsten gehören die Privilegien, die von fremder Gerichtsbarkeit befreiten (Gerichtsstandsprivilegien), die Appellationsprivilegien, welche die Zulässigkeit der Appellation regelten, und die *privilegia fori*, die bestimmten, dass der ausschließliche Gerichtsstand für Kleriker und geistliche Korporationen die kirchlichen Gerichte waren. Gestützt auf die letztgenannten Privilegien, versuchten die geistlichen Gerichte ihre Zustän-

1 Diestelkamp, Das *privilegium fori* des Klerus. In: FS Thieme, S. 1.

2 Krause, Königtum und Rechtsordnung. ZRG Germ. Abt. 82, 1965, S. 1 ff.; Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, Rn. 147.

3 Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, Rn. 147.

4 Mohnhaupt, Untersuchungen zum Verhältnis Privileg und Kodifikation. IC V, 1975, S. 82 mit Nachw.

digkeit auf den weltlichen Bereich auszudehnen, was zu vielen Konflikten geführt hat, die auch vor den obersten Gerichten des Reiches ausgetragen worden sind.

Die Frage nach der Zuständigkeit von Gerichten war im Spätmittelalter und auch in der Neuzeit ein grundlegendes Problem.⁵ Mit Hilfe der Gerichtsprivilegien wurde versucht, Gerichtszuständigkeiten für die Begünstigten in Regeln zu fassen.

Ziel der dieser Arbeit ist es, Aufschlüsse über Wirkung und Bedeutung der Gerichtsprivilegien auf und für die Rechts- und Verfassungsordnung des Alten Reiches im Spätmittelalter und in der Neuzeit bis 1806 zu gewinnen. Will man die Wirkungen der Gerichtsprivilegien für die Praxis ermessen, so ist eine Untersuchung der Rechtsprechung der obersten Reichsgerichte, soweit sie zugänglich ist, unerlässlich. Aber nicht allein die Auswertung der Rechtsprechung der höchsten Gerichte im Alten Reich verspricht Erkenntnisgewinn. Auch die Erteilungspraxis der Könige/Kaiser und die Art und der Umfang der verliehenen Gerichtsprivilegien vermögen wichtige Aufschlüsse zu geben.

Bei der Auswertung der Rechtsprechung der höchsten Gerichte ist zu berücksichtigen, dass die Gerichtsprivilegien nicht erst dann eine Wirkung entfalten konnten, wenn ein Streit an diese Gerichte gelangt war. Für den Fall, dass die Privilegien, wie etwa die Gerichtsstandsprivilegien, die von fremder Gerichtsbarkeit befreiten, einer klagewilligen Partei oder deren Rechtsbeistände bekannt waren, dürften diese im Zweifel davon Abstand genommen haben, eine Klage vor einem nach dem einschlägigen Privileg unzuständigen Gericht zu erheben. Wenn dennoch vor den erst- und zweitinstanzlichen Gerichten über die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gestritten wurde, waren die Gerichtsprivilegien im Zweifel dort die Grundlage für eine Entscheidung über die Zuständigkeit.

In welchem Ausmaße Gerichtsprivilegien bei den Untergerichten herangezogen worden sind, ist wegen der Vielfalt der Gerichtslandschaft kaum zu klären. Der Rechtsprechung der obersten Gerichte lässt sich aber, wenn auch nur bedingt, entnehmen, dass und auf welche Weise die Gerichtsprivilegien in der Praxis der territorialen und städtischen Gerichte eine Entscheidungsgrundlage gebildet haben.

5 Oestmann, Wege zur Rechtsgeschichte, S. 95.

Zu den verwandten Quellen

Die Auswertung der zugänglichen Quellen zur Höchstgerichtsbarkeit bildet im Hinblick auf die Anwendung der Gerichtsprivilegien einen Schwerpunkt dieser Arbeit.

Für eine Untersuchung der Rechtsprechung des **königlichen Hofgerichts** stehen die von Bernhard Diestelkamp herausgegebenen 17 Bände umfassenden Urkundenregesten zur Tätigkeit des Deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451¹ und der von Hans Wohlgemuth herausgegebene Band über das Urkundenwesen des Deutschen Reichshofgerichts 1273–1378 zur Verfügung.² Wichtige Erkenntnisse über Art und Umfang der Gerichtsprivilegien und auf die Verleihungspraxis durch Könige und Kaiser ermöglicht die Edition der Gerichtsstandsprivilegien von Friedrich Battenberg.³

Die Auswertung der Rechtsprechung des **königlichen Kammergerichts** kann sich u. a. auf die Regesta Imperii: Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) stützen.⁴ Aufschlüsse über die Rechtsprechung dieses Gerichts geben auch die von Battenberg und Diestelkamp edierten Protokolle- und Urteilsbücher des königlichen Kammergerichts aus den Jahren 1465 bis 1480.⁵

Für die Analyse der Verfahren vor dem **Reichskammergericht**, in denen Gerichtsprivilegien eine Rolle gespielt haben, wurden in erster Linie Findbücher zu den Akten des Reichskammergerichts in vielen Archiven herangezogen. Auch die von Annette Baumann edierten Relationen und Voten des Reichskammergerichts vom 16. bis 18. Jahrhundert⁶ und das von Steffen Wunderlich herausgegebene Protokollbuch des Mathias Alber⁷ geben wichtige Aufschlüsse. Die **Datenbank Höchstgerichtsbarkeit**⁸ vermag auf die Frage, ob und gegebenenfalls welche Ge-

1 QFHG, Sonderreihe, Bd. 1 bis 17, 1988 ff.

2 QFHG, Bd. 1, 1973.

3 Battenberg, Friedrich, Die Gerichtsstandsprivilegien der deutschen Kaiser und Könige bis zum Jahre 1451. QFHG, Bd. 12/1 u. Bd. 12/2, 1983.

4 Regesta Imperii: Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet und herausgegeben von Heinrich Koller, Paul-Joachim Heinig und Alois Niederstätter. Heft 1 – 35, 1982 ff. Digital: Permalink: <http://opac.regesta.imperii.de/id/102570>.

5 Battenberg/Diestelkamp (Hrsg.), Die Protokoll- und Urteilsbücher des Königlichen Kammergerichts aus den Jahren 1465 bis 1480. Mit Vaganten und Ergänzungen. QFHG, Bd. 44, 3 Bände, 2004.

6 Baumann, Annette (Hrsg.), Gedruckte Relationen und Voten des Reichskammergerichts vom 16. bis 18. Jahrhundert. Ein Findbuch. QFHG, Bd. 48, 2004.

7 Wunderlich, Steffen (Hrsg.), Das Protokollbuch von Mathias Alber. Zur Praxis des Reichskammergerichts in frühen 16. Jahrhundert. QFHG, Bd. 58/1 und 58/2, 2011.

8 <https://gams.uni-graz.at/context:hgbk>

richtsprivilegien in Prozessen beim Reichskammergericht verwandt worden sind, nur bedingt Auskünfte zu geben. Sie zeigt bei der Eingabe „Reichskammergericht“ als „Höchstgericht“ und „Gerichtsverfahren/Prozess # Recht/Gericht # Gerichtsbarkeit # Gerichtsstandsprivilegien“ 999 Verfahren an. Jeder ausgewiesene Prozess ist unter der Rubrik „Inhalt“ mit anderen Suchbegriffen wie z. B. „Zuständigkeit“, „Appellationssumme“, „Privileg/Verletzung“, „Rechtsverzögerung“, „Kaufpreis“, „Erbschaft“, „Geistliche/weltliche Gerichtsbarkeit“ etc. verknüpft, aus denen man in der Regel darauf schließen kann, worum es in dem konkreten Verfahren im Wesentlichen gegangen sein könnte. Um welche Art Gerichtsprivileg es sich bei dem gerade angewandten handelte, etwa Gerichtsstandsprivileg oder Appellationsprivileg, ist nur in Einzelfällen zu erfahren.

Der Zugang zur Rechtsprechung des **Reichshofrats** ist nun durch die unter Leitung von Wolfgang Sellert edierten Akten des Reichshofrats eröffnet.⁹ Was die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit des Reichshofrats angeht, konnte neben dieser Edition auf ungedruckte Quellen im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen und in anderen Archiven zurückgegriffen werden.

Ranieri¹⁰ hat darauf hingewiesen, dass bei Aktenregesten stets die Frage zu stellen ist, wie zuverlässig Regesten als Grundlage für eine historische Untersuchung überhaupt sein können, denn ein Regest verkürzt naturgemäß Informationen. Die Frage nach der Aussagefähigkeit dieser Art Quellen ist nicht generell zu beantworten. Es ist auf den Untersuchungsgegenstand abzustellen. Auch wenn Regesten keinen Ersatz für Originalakten bieten können, so vermögen sie doch auf ganz konkrete Fragen mehr oder weniger präzise Antworten zu geben.¹¹ Die Qualität der Regesten, d. h. die sachkundige Aufarbeitung der Prozessakten, ist entscheidend dafür, auf welche Fragestellung sie eine Antwort geben können.

Für den mit dieser Untersuchung verfolgten Zweck sind die Informationen über die Prozesse vor dem Reichskammergericht und dem Reichshofrat, die aus den Regesten zu erhalten sind, überwiegend ausreichend. Denn in erster Linie sollte erforscht werden, ob und gegebenenfalls, welche Gerichtsprivilegien in den Verfahren vor den höchsten Reichsgerichten mit welchem Erfolg verwandt worden sind; dabei spielte auch die Quantität eine Rolle. Die Parteien des Streits (Prozessgegner) sind genannt. Das kann z. B. für die Frage, ob ein geistliches oder weltliches Gericht zuständig war, ausschlaggebend sein. Wenn es um die Abgrenzung zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit (*privilegium fori*) geht,

9 Wolfgang Sellert (Hrsg.), Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats. Herausgegeben von Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Österreichisches Staatsarchiv. Serie I: Alte Prager Akten. Bd. 1 bis 5, 2009 ff.; Serie II: Antiqua, Bd. 1 bis 6, 2010 ff.

10 Ranieri, Recht und Gesellschaft. QFHG, Bd. 17/1, S. 71 ff.

11 Ebenda, S. 72.

kommt es auch auf die Streitgegenstände an. Diese sind erkennbar. Bei der Frage danach, wer besonders häufig Gerichtsprivilegien verletzt hat, konnten die verletzenden Gerichte festgestellt werden. Die rechtlichen Grundlagen, auf welche sich die Gerichte bei der Entscheidung über die Zuständigkeit gestützt haben – Privileg oder reichsgesetzliche Vorschrift – sind in der Regel erkennbar. Wenn es um die Anwendung eines *privilegium de non appellando limitata* ging, ist die Appellationssumme angegeben. Falls Spezialmaterien, wie z. B. Handels- und Bausachen, den Streitgegenstand gebildet haben, ist das ausgewiesen. Auch die Vorgerichte, Instanzenzüge, etc. sind in den meisten Regesten angegeben. Die Verfahrensart ist nicht durchgängig erkennbar; sie ist aber auch nicht Gegenstand der Untersuchung.

Angesichts der Vielzahl der Findbücher zur Rechtsprechung des Reichskammergerichts musste eine repräsentative Auswahl getroffen werden. Dabei war auf ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Norden, dem Süden, dem Westen, dem Osten und der Mitte des Reiches zu achten. Auch das Verhältnis zwischen katholischen und protestantischen Territorien und Städten war zu berücksichtigen.

Ranieri¹² hat bei seinen Untersuchungen festgestellt, dass die Informationsbreite und die Informationsgenauigkeit der von ihm herangezogenen Regesten von Prozessakten des Reichskammergerichts sehr unterschiedliche Qualitäten aufweisen. Dieser Eindruck hat sich bestätigt. Als eines der besonders positiven Beispiele seien die drei Bände Regesten der Akten des Reichskammergerichts genannt, die das Stadtarchiv Köln herausgegeben hat.¹³ Die Verfahren sind sachkundig bearbeitet; der Prozessverlauf und die Inhalte sind nachvollziehbar dargestellt.

12 Ebenda, S. 72 f.

13 Als Beispiel: Band 1: Reichskammergericht Köln, Band 1. Nr. 1 – 600 (A – F). Bearbeitet von M. Kordes, Mitteilungen des Stadtarchivs von Köln. Herausgegeben von E. Kleinertz, Heft 81, 1998.

A Gerichtsprivilegien und Gerichtsverfassung im Mittelalter

§ 1 Die Gerichtsverfassung im mittelalterlichen Reich

I. Gerichtsprivilegien als Rechtsquelle

Die Gerichtsverfassung des Heiligen römischen Reiches deutscher Nation wurde im Mittelalter und der darauffolgenden Zeit zu einem nicht unerheblichen Teil durch Privilegien gestaltet, die u. a. die Zuständigkeit von Gerichten in den sich herausbildenden Territorien und Städten regelten. Sie legten zudem die Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit fest. Seit dem ausgehenden Mittelalter bestimmten sie auch den Zugang zu den Appellationsinstanzen des Reiches mit. Wenn Gerichte über Anwendung, Wirkung und Gültigkeit von Gerichtsprivilegien zu befinden hatten, entschieden sie in der Regel über die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts. Die Rechtsquelle für die Entscheidungen war im Zweifel ein Gerichtsprivileg.

Die Gerichtsprivilegien sind nur eine Gattung der vielen Privilegien, die der König im Mittelalter und in der Neuzeit an Landesherren, Städte und andere verlieh. Sie gewährten dem Begünstigten Sonderberechtigungen oder Befreiungen, die von den allgemeinen Rechtsregeln abwichen. Königliche bzw. kaiserliche Privilegien waren Rechtsquellen.

Das Rechtsinstitut Privileg (*privilegium*) entstand in der Spätantike und ist eng mit der Entstehung des päpstlichen Privilegienwesens verbunden.¹ Das *privilegium* entwickelte sich im Laufe des 6. Jahrhunderts aus der Dekretale als einem neuen sich verselbständigenden Typ von Papstschreiben.² Es wurde bis zum Ende des Reiches im Jahre 1806 und auch noch in der Zeit danach verwandt und als „ein begünstigender Herrschaftsakt für einen Einzelempfänger“ bezeichnet.³ Mit einem mittelalterlichen Privileg wurde dem Begünstigten eine Berechtigung verliehen: entweder wurde der Empfänger in die Lage versetzt, vom Privilegiengeber oder

1 Zu den Begriffen Privileg und *ius singulare* siehe Duve, Sonderrecht, S. 20 ff.

2 Potz, Zur kanonistischen Privilegientheorie. In: Dölemeyer/Mohnhaupt, Das Privileg, Bd. 1, S. 15 ff.

3 Dazu Hecker, HRG IV (2), Sp. 816. Zur Entwicklung des Privilegienwesens im Alten Reich siehe Mohnhaupt, Die Unendlichkeit des Privilegienwesens. In: Dölemeyer/Mohnhaupt, Das Privileg, Bd. 1, S. 1 ff.; derselbe, Erteilung und Widerruf von Privilegien. In: Dölemeyer/Mohnhaupt, Das Privileg, Bd. 1, S. 93 ff.

einem Dritten ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen zu fordern oder er war zu einer definierten Verweigerung berechtigt.⁴

Wenn hier von Gerichtsprivilegien die Rede ist, so wird damit ein moderner Begriff verwandt, den die rechtshistorische Forschung geschaffen hat, um Abgrenzungen zu anderen Privilegienformationen treffen zu können. Mit Gerichtsprivilegien sind in Anlehnung an Weitzel⁵ solche Privilegien gemeint, die urkundlich verbrieft Freiheiten enthalten, welche die Existenz, Zuständigkeit und konkrete Tätigkeitsformen von Gerichten, sowie die Verbindlichkeit gerichtlicher Entscheidungen und Anordnungen regeln. Sie „verteilen, begründen, sichern oder bestätigen zumeist Herrschaftskompetenz“.⁶

Die Gerichtsprivilegien wurden in der Regel in der Form eines königlichen/kaiserlichen Diploms erteilt. Sie verliehen dem Begünstigten eine subjektive Sonderberechtigung mit Schutzgarantie; sie enthielten darüber hinaus ein an Dritte gerichtetes Störungsverbot.⁷ Die Funktion von Gerichtsprivilegien bestand u. a. darin, ein System von Zuständigkeiten zu schaffen.⁸

Gerichtsprivilegien sind überwiegend negativ begünstigend, indem sie den Empfänger davon befreien, etwas tun oder dulden zu müssen. Als Beispiel seien die *privilegia de non evocando* genannt: Sie befreiten die Begünstigten vom *ius evocandi* des Königs als oberster Gerichtsherr des Reiches; die Privilegierten mussten nicht dulden, dass der König einen Prozess, der vor einem ihrer Gerichte geführt wurde, an sich zog. Nur selten enthielten Gerichtsprivilegien positive Begünstigungen, indem sie dem Empfänger einräumten, etwas tun zu dürfen, wie z. B. eine bestimmte Art der königlichen Gerichtsbarkeit in Anspruch zu nehmen.⁹

Adressaten der Gerichtsprivilegien waren vornehmlich fürstliche Gerichtsherren und Städte. Bei Letzteren wandten sich die Privilegien an die Organe der Stadt, Bürgermeister und Rat. Einbezogen in die Begünstigungen waren jeweils die Untertanen und Bürger. Auch Universitäten wurden Gerichtsstandsprivilegien verliehen, die sie allein der akademischen Gerichtsbarkeit unterstellten. So hat z. B. Friedrich III. 1486 der Universität Greifswald ein Gerichtsstandsprivileg verliehen, welches die Studierenden von der Rechtsprechung durch ordentliche Richter befreite.¹⁰ Ein ähnliches Privileg gewährte Kaiser Matthias 1615 der Universität Paderborn.¹¹

4 Hecker, HRG IV (2), Sp. 816.

5 Funktion und Gestalt der Gerichtsprivilegien. In: Dölemeyer/Mohnhaupt, Das Privileg, Bd. 2, S. 191 ff.

6 So Weitzel, Funktion und Gestalt. In: Dölemeyer/Mohnhaupt, Das Privileg, Bd. 1, S. 198.

7 Ebenda, S. 197.

8 Ebenda, S. 199.

9 Weitzel, Funktion und Gestalt. In: Dölemeyer/Mohnhaupt, Das Privileg, Bd. 1, S. 197.

10 Urk. von 1486 (ohne genaue Angaben). RI XIII, H. 20, n.87.

11 Angaben bei RHR-Akten, Serie II, Bd. 6, Nr. 20 (1696) mit Nachw.

Unter den Begriff der Gerichtsprivilegien fallen jedenfalls die Gerichtsstandsprivilegien (Befreiung von fremder Gerichtsbarkeit) in ihren vielfältigen Erscheinungsformen¹², die Exemtionsprivilegien, die *privilegia de non evocando*, die *privilegia fori*, die *privilegia electionis fori* und die *privilegia de non appellando*, aber auch die *privilegia de non arrestando*, die Austrägalprivilegien und einige andere weniger bedeutende.

Im Hinblick auf die Jurisdiktionsgewalt über *personae miserabiles* – u. a. Witwen und Waisen, schwer Kranke etc. – spricht Duve von *privilegia personarum miserabilium*.¹³ Es handelt sich dabei allerdings nicht um Gerichtsprivilegien im hier verstandenen Sinne, denn der besondere Gerichtsstand der *personae miserabiles*, in erster Linie der der geistlichen Gerichte, wurde nicht aus einem von König/Kaiser verliehenen Privileg, sondern aus kirchlichem Recht abgeleitet. Duve benutzt denn auch zutreffender überwiegend den Begriff Sonderrecht.

Die vor Gericht ausgetragenen Streitigkeiten, in denen es um die Gültigkeit und die Wirkungen von Gerichtsprivilegien ging, gehören zu den Jurisdiktionskonflikten. Das sind vor allem solche Auseinandersetzungen, in denen über die Ausübung von Gerichtsbarkeit, insbesondere über die Zuständigkeit von Gerichten gestritten wurde und in denen die Gerichtsprivilegien die – oft einzige - Rechtsquelle für die Entscheidung des Gerichts bildeten.

Streitigkeiten dieser Art, die vor allem vor den obersten Gerichten des Reiches geführt worden sind, wurden häufig ausgetragen. Für das 16. Jahrhundert hat Ranieri¹⁴ nachgewiesen, dass 15% aller vor dem Reichskammergericht geführten Prozesse Jurisdiktionsrechte zum Gegenstand hatten. Die folgenden Untersuchungen beziehen nur solche Jurisdiktionsstreitigkeiten ein, in denen Gerichtsprivilegien im oben definierten Sinne eine Rolle gespielt haben.

II. Der König als oberster Gerichtsherr im Reich

Nur der Kaiser bzw. König konnte Gerichtsprivilegien erteilen, die im gesamten Reich zu befolgen waren. Er konnte auch Privilegien bestätigen, erweitern und notfalls auch, bei Vorliegen bestimmter Gründe, widerrufen. Nur der König/Kaiser konnte die in den Gerichtsprivilegien erteilten Rechte garantieren und durchsetzen. Alles dies leitete er aus seiner „kaiserlichen Machtvollkommenheit“ ab, eine Formulierung, die in den meisten Privilegienurkunden benutzt wird.

In der Literatur war streitig, ob der König/Kaiser oberster Richter im Reich war und daraus seine Befugnis zur Privilegienerteilung ableitete, oder ob er als

12 Dazu Battenberg, Gerichtsstandsprivilegien. QFHG, Bd. 12/I, S. 11 ff. und unten A § 2 VI 3.

13 Duve, Sonderrecht, im Untertitel und 145 ff. Auf S. 95 ff. spricht Duve ausdrücklich von dem *privilegium personae miserabilis* als „Gerichtsstandsprivileg im *ius civile*“.

14 Ranieri, Recht und Gesellschaft. QFHG, 17/1, S. 244.

oberster Gerichtsherr des Reiches kraft seiner Gerichtsgewalt das Recht hatte, Gerichtsprivilegien zu verleihen, zu erweitern und zu widerrufen.

Nach lange Zeit herrschender Meinung¹⁵ nahm der König die Stellung des obersten Richters im Alten Reich ein. Conrad spricht ausdrücklich vom König als dem „obersten Richter im Reich“;¹⁶ an anderer Stelle¹⁷ findet sich mit Bezug auf die mittelalterliche Gerichtsverfassung die Formulierung „Inhaber der Gerichtshoheit war der König“.

Oestmann¹⁸ spricht von „der Lehre vom König als oberster Richter“ im Reich. Er will dieselbe aus den Gesetzen von Roncaglia von 1158 ableiten, in denen von der *omnis iurisdictio*, von aller Gerichtsgewalt, die Rede ist, die dem Herrscher, also dem König, zustehe.¹⁹ Mit diesen Gesetzen hatte Friedrich I. Barbarossa versucht, die an die aufsteigenden Stadtgewalten in Oberitalien verlorengegangenen königlichen Rechte (*iura regalia*) wiederherzustellen und damit eine straffe königliche Regierungsgewalt aufzurichten. Mit Hilfe römisch-rechtlich vorgebildeter Juristen aus Bologna ließ Friedrich I. zu diesem Zwecke einen Katalog von königlichen Rechten aufstellen, der zum Inhalt der vom Reichstag von Roncaglia 1158 beschlossenen Gesetze wurde. In diesen roncalischen Gesetzen ist im zweiten Gesetz die *omnis iurisdictio* geregelt, wonach der Herrscher „alle Gerichtsgewalt“ hat und alle Richter den Gerichtsban vom König erhalten. Oestmann²⁰ sieht auch das *ius evocandi* als Indiz für die oberstrichterliche Stellung des Königs an.²¹ Dass dem König dieses Recht zustand, ist unstrittig. Das zeigen schon die den Fürsten des Reichs verliehenen *privilegia den non evocando*, welche die Begünstigten von der Möglichkeit befreiten, dass der König von seinem Evokationsrecht Gebrauch machen und Prozesse an sich ziehen konnte.²² Die Goldene Bulle von 1356 enthält für die sieben darin genannten Kurfürsten in Kap. VIII und XI *privilegia de non evocando*. Die in den Privilegien verbrieften Rechte wurden jedenfalls den drei

15 Conrad, Bd. I, S. 374 u. 378; Planitz-Eckhardt, S. 178; Mitteis-Lieberich, Kap. 28 II. 1.; Oestmann, ZRG Germ. Abt. 127, 2010, S. 51 ff.; Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, Rn. 477; ; derselbe, HRG II(2), Sp. 1462; siehe auch Tomaschek, Die höchste Gerichtsbarkeit, S. 7 ff.; Amend-Traut, Reichsverband als Rechtsverband. Der Staat. Beiheft 27, S. 210.

16 Bd. I, S. 378; so auch Rödel, Königliche Gerichtsbarkeit. QFHG, Bd. 5, S. 13 ff. mit Hinw.

17 Conrad, Bd. I, S. 374.

18 Rechtsverweigerung. ZRG Germ. Abt. 127, 2010, S. 51 ff.

19 1158 November Roncaglia, Regesta Imperii IV 2, 2 n. 617. Der lateinische Text lautet: *omnis iurisdictio et omnis districtus apud principem est et omnes iudices a principe administrationem accipere debent et iusiurandum praestare, quale a lege constitutum est.*

20 Rechtsverweigerung. ZRG Germ. Abt. 127, 2010, S. 51 ff.

21 So wohl auch Conrad, Bd. I, S. 378, der das *ius evocandi* zusammen mit der Stellung des Königs als oberster Gerichtsherr behandelt.

22 Kritisch äußert sich Diestelkamp (Der deutsche König als oberster Richter. ZRG Germ. Abt. 139, 2019, S. 97) zu dem „von der Forschung behaupteten Evokationsrecht“.

geistlichen Kurfürsten und dem König von Böhmen nicht erst 1356 verliehen; sie standen ihnen schon vorher zu und wurden durch die Goldene Bulle lediglich bestätigt und verfestigt.²³ Das *ius evocandi* kann jedenfalls als ein Anhaltspunkt für die Stellung des Königs als oberster Richter angesehen werden.

Manche Autoren²⁴ wollen die Stellung des Königs als oberster Richter u. a. aus Stellen im Sachsenspiegel²⁵ ableiten.²⁶ Dafür scheint die Formulierung in Landrecht III § 26 I zu sprechen, wo es heißt: „*Der König ist gemeiner Richter überall.*“ Aus den anderen Stellen im Sachsenspiegel²⁷ ergibt sich lediglich, dass dem König an allen Orten, an denen er sich aufhielt, wie z. B. in den Pfalzen und in den Bischofs- und Reichstädten, das Gericht ihm zufiel. Der König konnte die Jurisdiktion selbst oder durch den Hofrichter ausüben lassen.²⁸ Dass der König dies tun konnte, setzte eine umfassende Gerichtsgewalt voraus.²⁹ Die zitierten Sachsenspiegeltexte deuten auf die beim König liegende oberste Gerichtsgewalt hin, nicht aber auf eine Funktion des Königs als oberster Richter.

Diestelkamp³⁰ weist darauf hin, dass keine mittelalterliche Urkunde als Quelle der Rechtspraxis den deutschen König *expressis verbis* als obersten Richter bezeichnen. Er betont, keine normative oder theoretische Quelle des Hochmittelalters lasse erkennen, dass der König als oberster Richter im Reich den Gerichten Weisungen erteilen oder ihre Verfahren oder Urteile korrigieren konnte.³¹ Dabei geht es Diestelkamp in erster Linie nicht um die Stellung des Königs als Inhaber der höchsten Gerichtsgewalt im Reich, sondern er fragt, ob der König in einer Position als oberster Richter im Reich eine Kontrollinstanz über andere Richter war. Seiner Meinung nach³² spricht der Text der roncalischen Gesetze nicht von der Funktion des Königs als oberstem Richter, der als solcher das Handeln, d. h. die Urteile, unterer Richter korrigieren konnte. Er meint, es sei lediglich die Rede davon, dass sich die Gerichtsgewalt der anderen Richter vom König ableite.

Nach Diestelkamp³³ konnte der König die Position als oberster Richter im Reich also nur innegehabt haben, wenn er die anderen Richter und Gerichte – als eine

23 Dazu Eisenhardt, Die Rechtswirkungen. ZRG Germ Abt. 86, 1969, S. 75 f.

24 Conrad, Bd. I, S. 378. Siehe auch Baumbach, Königliche Gerichtsbarkeit. QFHG, Bd. 68, S. 33 ff. mit Nachw.

25 Landrecht III 33 § 1. Text: Eckhardt (Hrsg.) Sachsenspiegel I, Landrecht, S. 214 f.; Landrecht III 60 § 2 und 3. Text: Eckhardt (Hrsg.) Sachsenspiegel I, Landrecht, S. 245 f.

26 Darauf weist Diestelkamp, Vom einstufigen Gericht. QFHG, Bd. 64, S. 17 ff. hin.

27 Landrecht III 60 § 2 und 3. Text: Eckhardt (Hrsg.) Sachsenspiegel I, Landrecht, S. 245 f.

28 Diestelkamp, Vom einstufigen Gericht. QFHG, Bd. 64, S. 17 ff.; Conrad, Bd. I, S. 378.

29 Conrad, Bd. I, S. 378.

30 Der deutsche König als oberster Richter. ZRG Germ Abt. 139, 2019, S. 95.

31 Vom einstufigen Gericht. QFHG, Bd. 64, S. 17 ff.

32 Ebenda, S. 17.

33 Ebenda, S. 18.